At	ıla	ge	A.
	100	100	1

GLAAL.							
Staat:	5(0)	300000	(70000000	9.00	(5.00-560)	0.000	

## Kachmeisungen,

betreffend

## die Krankenversicherung der Arbeiter,

nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und den dasselbe ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen.

Der Krankenkasse Name Art*)	
Sit Areis (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt 2c.) Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde	
*) Genau anzugeben, ob Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs- (Fabri Hülfskasse nach dem Reichsgeses vom 7. April 1876 1. Juni 1884' auf landesrechtlicher Vorschr	it-), Ban-, Innungstrankenkasse, eingeschriebene rift beruhende Hülfskasse.
Ri	aß Formular I und II übereinstimmend it den Verzeichnissen, Büchern und der isse aufgestellt sind, bescheinigt. Der Vorstand. Unterschrift)
Von der Aufsichtsbehörde auszu 1. Prozentverhältniß: der Beiträge zum Lohnes)	fiillen:
des Krankengeldes zum Lohne a) 2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung b) a) mit vollem Krankengelde	Wochen,
b) von da ab mit geringerem Krankengelbe	그 그 그 그 그 그 그 그 그 그 그 그 그 그 그 그 그 그 그

Bit das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geandert, so ist das nene Prozentverhaltniß gleichfalls anzu-

geben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist. b) Als statutenmäßige Daner der Krankenunterstützung ist nicht nur diesenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diesenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b). Bei der Gemeindekrankenversicherung fallen diese Angaben fort.

a) Bei der Gemeindekrankenversicherung zum ortoüblichen Tagetohne (§. 6 Absat 1 Ziffer 2, §. 8 des Gesetes), bei den Orto- und Immugekrankenkassen zum durchschnittlichen Tagetohne (§. 20 Absat 1 Ziffer 1 und Absat 2 des Gesetes), bei den Betriebs- und Bankrankenkassen zum durchschnittlichen Tagetohne oder zum wirklichen Arbeitsverdienste (§. 64 Ziffer 1). Für Hülfskassen fallen diese Augaben fort.